



FAMILIENBONUS PLUS

Voraussetzungen, Antragsmöglichkeiten
und steueroptimale Aufteilung

AK NIEDER
ÖSTERREICH

VORWORT

Bis zu € 1.500 pro Jahr und Kind bringt der Familienbonus Plus (FB+) ab dem Kalenderjahr 2019. Die Betonung liegt auf bis zu... Da ein entsprechend hoher Verdienst bei den Eltern vorliegen muss.

Jasmin und Viktor gehen in die Volksschule. Steuerlich gesehen ist Jasmin dank Familienbonus Plus € 1.500 pro Jahr wert. Ihre Eltern arbeiten Vollzeit und verdienen gut. Viktor hingegen steigt beim Familienbonus Plus leer aus. Seine Mutter ist Alleinerzieherin und arbeitet Teilzeit für € 1.000 brutto monatlich. Sie zahlt keine Steuer und kann als geringverdienende Alleinerzieherin nur den Kindermehrbetrag von maximal € 250 pro Jahr erhalten.


Gerne hätten wir es gesehen, dass im Rahmen der Familienförderung alle Kinder gleich viel wert sind. Die neue Regelung folgt leider nicht diesem Grundsatz.

Umso wichtiger ist nun, bei der Beantragung des Familienbonus Plus möglichst viel zu sparen. Wer Bescheid weiß, schenkt kein Geld her.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen dabei eine Orientierungshilfe sein.



Markus Wieser
Präsident



Mag. Bettina Heise, MSc
Direktorin



Foto: WYTHALEK

FAMILIENBONUS PLUS

VORAUSSETZUNGEN
ANTRAGSMÖGLICHKEITEN
STEUEROPTIMALE AUFTEILUNG
PRAXISBEZOGENE BEISPIELE

Hinweis:

Die Inhalte der Broschüre entsprechen dem aktuellen Wissensstand bei Erstellung der Broschüre. Des Weiteren stellt die folgende Broschüre die behandelten Themen auszugsweise dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Prüfung sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Autoren des Skripts:

Robert Dorfmeister und Dominique Feigl, MA

steuerrecht@aknoe.at

Tel: 05 7171 – 28000

Stand: Februar 2020

Inhalt

1 Höhe und Voraussetzungen	4
2 Aufteilung des Familienbonus Plus zwischen den Eltern	5
3 Sonderaufteilung im Verhältnis 90/10	6
4 Unterhaltsabsetzbetrag	7
5 Steuerliche Auswirkung des Familienbonus Plus	10
6 Steueroptimale Aufteilung	11
a. Monatliche Berücksichtigung beim Dienstgeber	11
b. Jährliche Berücksichtigung bei der ANV	13
7 Kindermehrbetrag	14
8 Beispiele anhand verschiedener Lebenssituationen	17
9 Anhang II: Praktische Beispiele bei ArbeitnehmerInnenveranlagung	21
10 Anhang II: Fragen und Antworten	27

Familienbonus Plus

Der Familienbonus (FB+) ist ein **Absetzbetrag**, der den Kinderfreibetrag sowie die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ab dem Kalenderjahr 2019 ersetzt. Der Familienbonus Plus wird **nur auf Antrag** gewährt, entweder monatlich über die Lohnverrechnung oder jährlich nachträglich über die Arbeitnehmerveranlagung.

HÖHE bis zum 18. Geburtstag:

- € 1.500,00* für jedes Kind pro Jahr bzw.
- € 125,00* für jedes Kind pro Monat

HÖHE nach dem 18. Geburtstag:

- € 500,16* für jedes Kind pro Jahr bzw.
- € 41,68* für jedes Kind pro Monat

*) Indexierung: Für Kinder, die den ständigen Aufenthalt außerhalb von Österreich, aber innerhalb der EU, EWR bzw. Schweiz haben, wird die Höhe des Familienbonus Plus vom Preisniveau des Aufenthaltslandes bestimmt.

zB	Kind unter 18 Jahren, mit ständigen Aufenthalt in
	Österreich FB+ € 125,00/ Monat,
	Slowenien FB+ € 98,75/ Monat,
	Schweiz FB+ € 190,00/ Monat

Die Werte für den jeweiligen Staat sind in der Familienbonus-Absetzbeträge-EU-Anpassungsverordnung unter folgendem Link nachzulesen: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010319>

Voraussetzungen

- 1** für das Kind wird Familienbeihilfe bezogen
- 2** Kind hat ständigen Aufenthalt in EU, EWR oder Schweiz d.h. kein Familienbonus für Kinder außerhalb EU, EWR und Schweiz

Der Anspruch auf Familienbonus wird monatsweise betrachtet. Der Anspruch ist daher auch dann gegeben, wenn in einem Kalenderjahr weniger als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen wird. Die Familienbeihilfe muss tatsächlich „bezogen“ werden, wobei die Überweisung der Familienbeihilfe auf das Konto eines volljährigen Kindes nicht schädlich ist, für den Anspruch der Eltern auf den Familienbonus.

Aufteilung des Familienbonus

Wahlfreiheit zwischen den Eltern

Die Wahlfreiheit gewährt Eltern Spielraum, den Steuervorteil optimal zu nützen. Bei mehreren Kindern können sie auch entscheiden, welche Variante für welches Kind (z. B.: Halbe-Halbe für ein Kind und ein ganzer Familienbonus für das andere Kind) gewählt wird. Die Wahlfreiheit gilt auch für getrenntlebende Eltern. Bei gleichbleibenden Verhältnissen, ist der Familienbonus Plus (FB+) pro Kind jedenfalls einheitlich zu beantragen, z.B. nicht ein ganzer FB+ von Jänner bis Mai und ein halber FB+ ab Juni.

Aufteilungsvarianten

A: Eltern leben in Partnerschaft im gemeinsamen Haushalt

- Ein Elternteil beantragt 100 %
- Beide Elternteile beantragen je 50 %

Auch der leibliche Elternteil, der nicht die Familienbeihilfe bezieht, kann grundsätzlich nur dann einen Familienbonus erhalten, wenn die Lebensgemeinschaft mehr als 6 Monate besteht. Diese Frist von 6 Monaten gilt jedoch nicht, wenn in den restlichen Monaten ohne Lebensgemeinschaft der Unterhaltsabsetzbetrag gebührt. Bei Ehe oder eingetragener Partnerschaft gilt die 6 Monatsfrist nicht.

B: Eltern leben getrennt und Unterhaltsabsetzbetrag gebührt

- Familienbeihilfenberechtigte(r) beantragt 100 %
- Unterhaltsleistende(r) beantragt 100 %
- Beide beantragen je 50 %

Der Familienbonus gebührt dem Unterhaltsleistenden nur für die Anzahl an Monaten, für die der Unterhaltsabsetzbetrag gebührt (weil der Unterhalt tatsächlich in der gerichtlich oder behördlich festgelegten Höhe bzw. die Regelbedarfssätze geleistet wurde).

C: Eltern leben getrennt und Unterhaltsabsetzbetrag gebührt nicht

- Familienbeihilfenberechtigte(r) beantragt 100 %
- „neuer“ (Ehe-)Partner des Familienbeihilfenberechtigten beantragt 100 %
- Beide beantragen je 50 %

Für Monate für die kein Unterhaltsabsetzbetrag gebührt (weil beispielsweise kein Unterhalt geleistet wird) kann auch der „neue“ Partner des Familienbeihilfenberechtigten den Familienbonus erhalten, obwohl dieser kein leiblicher Elternteil ist. Voraussetzung dafür ist aber eine Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft. Eine Lebensgemeinschaft muss jedoch für mehr als 6 Monate in einem Kalenderjahr bestehen.

Keine Einigung über die Aufteilung

Gibt es keine Einigung über die Aufteilung vom Familienbonus, dann gebühren beiden Elternteilen je 50 %.

"Kein Platz für Rache" - Wer glaubt, seiner oder ihrem ehemaligen PartnerIn eines „auswischen“ zu können, ist falsch beraten. Beantragt nämlich ein getrennter Elternteil den ganzen Familienbonus, der andere den halben, muss Ersterer mit einer Steuerrückzahlung rechnen.

Sonderaufteilung im Verhältnis 90/10 (befristet bis 2021)

Eine Abkehr von der Wahlfreiheit tritt ein, wenn entweder der Unterhaltsverpflichtete oder der Familienbeihilfenberechtigte die überwiegenden Kinderbetreuungskosten (mindestens aber € 1.000,00) tragen. Als Kinderbetreuungskosten sind dabei die aufgrund der Rechtslage bis 2018 anerkannten Freibeträge zu verstehen (d.h. Kinder bis 10 Jahre bzw. 16 Jahre bei erheblicher Behinderung). Der Elternteil der die überwiegenden Betreuungsausgaben bezahlt, hat Anspruch auf 90 % des Familienbonus (€ 1.350,00), der andere Elternteil erhält lediglich 10 % (€ 150,00).

Diese Aufteilung kann nicht über die Lohnverrechnung erfolgen, sondern ausschließlich via ArbeitnehmerInnenveranlagung.

zB

Der unterhaltsverpflichtete Vater bezahlt zusätzlich zum vollen Unterhalt monatlich € 70,00 für den Hortbesuch der 8jährigen Tochter (10 x jährlich = € 700,00). Insgesamt kostet der Hortbesuch € 2.000,00, wobei die Mutter den Restbetrag von € 1.300,00 leistet.

Lösung:

- a: Unterhaltsverpflichtete Vater erhält 10 % des FB+ (€ 150,00)
 b: Familienbeihilfenberechtigte Mutter erhält 90 % (€ 1.350,00)

Unterhaltsabsetzbetrag (UAB) für Kinder innerhalb der EU/EWR und der Schweiz

Der Familienbonus gebührt dem Unterhaltsleistenden nur für die Anzahl der Monate, für die der volle Unterhaltsabsetzbetrag gebührt. Der Unterhaltsabsetzbetrag gebührt, wenn für ein nicht haushaltszugehöriges Kind nachweislich der gesetzliche Unterhalt geleistet und für das weder der/dem Unterhaltspflichtigen noch der/dem im selben Haushalt lebenden Partner/in Familienbeihilfe gewährt wird. Bei Vorliegen einer Lebensgemeinschaft steht für ein im Haushalt lebendes Kind kein UAB zu.

Höhe Unterhaltsabsetzbetrag

	p.m.	p.a.	Gesamt p.m.	Gesamt p.a.
1. Kind	€ 29,20	€ 350,40	€ 29,20	€ 350,40
2. Kind	€ 43,80	€ 525,60	€ 73,00	€ 876,00
3. Kind	€ 58,40	€ 700,80	€ 131,40	€ 1.576,80
4. Kind	€ 58,40	€ 700,80	€ 189,80	€ 2.277,60

Beim UAB wird ab 2019 eine Indexierung vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Höhe des jeweiligen Absetzbetrages vom Preisniveau des Aufenthaltslandes bestimmt wird.

Gemeinsame Obsorge

Auch bei dieser Vereinbarung muss eine Vereinbarung getroffen werden, bei welcher Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhält und daher haushaltszugehörig ist. Nur der andere Elternteil kann daher den UAB beantragen. In der Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht wird eine gemeinsame Betreuung durch die Eltern nur dann beim Unterhalt berücksichtigt, wenn der zeitliche Aufenthalt des Kindes bei beiden Eltern jeweils zwischen 40 % und 60 % liegt und auch die Tragung aller Kosten für das Kind innerhalb dieses Rahmens erfolgt.

Höhe der Unterhaltsverpflichtung

Der volle Unterhaltsabsetzbetrag steht nur dann zu, wenn der volle Unterhalt, zu dem man verpflichtet ist, tatsächlich (mittels Nachweis) geleistet wurde.

Die Höhe wird festgelegt durch:

- 1** Gerichtsurteil, gerichtlicher oder behördlicher Vergleich (z.B. Jugendamt)
- 2** Außerbehördlicher schriftlicher Vergleich
- 3** Schriftliche Bestätigung des empfangsberechtigten Elternteiles über Unterhaltsvereinbarung und Erfüllung
- 4** Die Regelbedarfssätze müssen geleistet werden, wenn die Punkte 1 bis 3 nicht vorliegen.

Regelbedarfssätze

monatlich	2019	2020
bis 3 Jahre	208,00 €	212,00 €
bis 6 Jahre	267,00 €	272,00 €
bis 10 Jahre	344,00 €	350,00 €
bis 15 Jahre	392,00 €	399,00 €
bis 19 Jahre	463,00 €	471,00 €
bis 28 Jahre	580,00 €	590,00 €

Gültigkeit der festgelegten Unterhaltshöhe

Die durch Urteil, behördlichen bzw. außerbehördlichen Vergleich festgelegte Unterhaltshöhe bleibt bis zu einer neuen Festsetzung bindend (weil beispielsweise der unterhaltsberechtigten Elternteil jahrelang kein Erhöhungsbegehren stellt).

Der volle UAB gebührt daher auch dann, wenn der ursprünglich festgesetzte Betrag geringer ist, als im aktuellen Unterhaltsrecht vorgesehen. Der vollständige UAB gebührt sogar dann, wenn der gerichtlich oder behördlich festgesetzte Unterhalt sehr gering ist und in einem Missverhältnis zum Steuervorteil steht.

Naturalunterhalt

Wird die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung durch Sachleistungen erfüllt, so steht dennoch der UAB zu. Natürlich muss auch hier ein schriftlicher Nachweis, wie vertragliche Vereinbarung oder Bestätigung des anderen Elternteiles vorliegen. Die tatsächliche Erfüllung des Naturalunterhalts kann ebenfalls durch Bestätigung des anderen Elternteiles nachgewiesen werden. Bei der ANV ist bei Vorliegen eines Naturalunterhalts im L1k unter Punkt 4 behelfsweise sowohl der jährliche als auch der monatliche Regelbedarfssatz einzutragen.

Aliquotierung des Unterhaltsabsetzbetrages

Wurden die Alimente nur teilweise bezahlt, wird der Unterhaltsabsetzbetrag entsprechend gekürzt. Der UAB gebührt nur für Monate, für die rechnerisch der volle Unterhalt bezahlt wurde (keine Teilgewährung des monatlichen UAB).

zB

Unterhaltsverpflichteter Vater muss für sein minderjähriges Kind Unterhalt leisten. Festgelegt ist ein Unterhalt von € 400,00 monatlich. Im Kalenderjahr 2019 wurden jedoch lediglich € 3.800,00 tatsächlich geleistet.

Lösung:

$3.800/400 = 9,5$ Monate.

Unterhaltsabsetzbetrag: $9 \times 29,20 = € 262,80$.

Steuerliche Auswirkungen

Der Familienbonus wirkt sich als erster Absetzbetrag bestenfalls in der Höhe der Tarifsteuer aus. Er "drückt" bei ArbeitnehmerInnen eventuell die weiteren Absetzbeträge in die Negativsteuer.

zB Ein Arbeitnehmer verdient 2019 ganzjährig € 1.688,00 brutto/Monat und hat daher ein Einkommen von € 17.000,00/Jahr und eine Lohnsteuer in der Höhe von € 1.100,00/Jahr abgezogen erhalten. Er beantragt bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung 2019 einen vollen Familienbonus für 1 Kind.

Lösung:

Einkommen		17.000
-> 0 % von 11.000		0
-> 25 % von 6.000		1.500
Steuer nach Tarif		1.500
Familienbonus	-	1.500
Verkehrsabsetzbetrag	-	400
Tatsächliche Steuer	-	400
Bezahlte Lohnsteuer	-	1.100
Gutschrift	-	1.500

Die Steuer nach Tarif beträgt € 1.500,00 (25 % von € 6.000,00). Der Familienbonus wird in voller Höhe in Abzug gebracht. Der Verkehrsabsetzbetrag bewirkt dann einen Minusbetrag von € 400,00. Der Arbeitnehmer erhält daher die einbehaltene Lohnsteuer rückerstattet sowie die Negativsteuer: insgesamt € 1.500,00 Gutschrift.

Steueroptimale Aufteilung

Inwieweit der Familienbonus zu einer Steuerersparnis führt, hängt von der Höhe der zu bezahlenden Lohnsteuer ab.

Monatliche Berücksichtigung beim Dienstgeber

Folgende Tabelle wurde unter der Annahme erstellt, dass das Gehalt ganzjährig vorliegt, keine steuerfreien Zulagen bezahlt werden, keine Pendlerpauschale, kein Freibetragsbescheid und kein Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag beim Dienstgeber berücksichtigt wird.

Monatstabelle für Kinder bis zum 18. Geburtstag

Gehalt Brutto/ Monat	bis zu max. monatliche Ersparnis bei DG	Zusätzliche Gutschrift bei der ANV monatlich	FB+ Antrag beim DG 1. Kind	FB+ Antrag beim DG 2. Kind	FB+ Antrag beim DG 3. Kind	FB+ Antrag beim DG 4. Kind
€ 1.099	€ 0	€ 0	-	-	-	-
€ 1.255	€ 0	€ 33	-	-	-	-
€ 1.394	€ 29	€ 33	HALB	-	-	-
€ 1.688	€ 92	€ 33	GANZ	-	-	-
€ 1.850	€ 125	-	GANZ	-	-	-
€ 1.972	€ 154	€ 33	GANZ	HALB	-	-
€ 2.215	€ 217	€ 33	GANZ	GANZ	-	-
€ 2.332	€ 250	-	GANZ	GANZ	-	-
€ 2.434	€ 280	€ 33	GANZ	GANZ	HALB	-
€ 2.652	€ 342	€ 33	GANZ	GANZ	GANZ	-
€ 2.768	€ 375	-	GANZ	GANZ	GANZ	-
€ 2.870	€ 404	€ 33	GANZ	GANZ	GANZ	HALB
€ 3.088	€ 467	€ 33	GANZ	GANZ	GANZ	GANZ
€ 3.199	€ 500	-	GANZ	GANZ	GANZ	GANZ

Erläuterung der Tabelle:

- Bis zu einem Bruttolohn von € 1.099,00 kann man keinen Familienbonus erhalten.
- Bei einem Bruttolohn von beispielsweise € 1.255,00 kann man den halben FB+ für ein Kind nur im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung und leider nur zum Teil erhalten (€ 400,00/Jahr).
- Wenn das Gehalt mindestens € 1.394,00 ausmacht, dann ist ein halber Familienbonus für ein Kind im Ausmaß von € 62,50 möglich.
- Wirkt sich der Familienbonus nicht zur Gänze in der Lohnverrechnung aus, sind zusätzlich bis zu € 400,00 (bzw. € 33,00 monatlich) Negativsteuer im Rahmen der ANV möglich.

Antrag auf Berücksichtigung des FB+ beim Dienstgeber

Die Berücksichtigung des Familienbonus kann schon ab Jänner 2019 beim Dienstgeber beantragt werden. Mit Abgabe des unterfertigten Formulars E30 kann nun zusätzlich zu AVAB und AEAB auch der Familienbonus schon eine monatliche Steuerreduktion bewirken. Diese Möglichkeit besteht sowohl für den Familienbeihilfenbezieher und (Ehe-)Partner als auch für den Unterhaltsverpflichteten.

Die Abgabe des Nachweises für den Familienbeihilfenanspruch bzw. Nachweises für die Unterhaltsverpflichtung inklusive Zahlungsbelegen ist jedoch erforderlich.

Der Antrag gilt nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für eine weitere Berücksichtigung muss neuerlich ein E 30 abgegeben werden.

Formular E30: Das Formular E30 ist in Papierform bei jedem Finanzamt erhältlich, oder unter: <https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>

Im Formular E30 wird unterschieden zwischen:

haushaltszugehörigen Kindern (Familienbeihilfebezug) → Punkt 3.1 in E30
nicht haushaltszugehörigen Kindern (Alimente) → Punkt 3.2 in E30

Änderungen der Verhältnisse (z.B. Scheidung) müssen innerhalb eines Monats dem Dienstgeber mittels Formular E31 bekannt gegeben werden. Das Formular E31 ist in Papierform bei jedem Finanzamt erhältlich,

oder unter: <https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E31.pdf>

Wurde der Familienbonus Plus zu Unrecht bezogen, dann liegt eine Pflichtveranlagung vor. **Pflichtveranlagung** bedeutet, der Antrag auf ArbeitnehmerInnenveranlagung muss bis spätestens 30.09. des Folgejahres beim Finanzamt abgegeben werden und darf auch im Falle einer Nachforderung nicht zurückgezogen werden.

Jährliche Berücksichtigung bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung (ANV)

Wurde der FB+ noch nicht oder nicht in der optimalen Höhe in der Lohnverrechnung berücksichtigt, erfolgt die Beantragung rückwirkend bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung.

Die folgende Tabelle gibt darüber Auskunft, welches Jahreseinkommen vorliegen muss, damit der entsprechende Anspruch auf Familienbonus gegeben ist.

Jahrestabelle für Kinder bis zum 18. Geburtstag:

KZ 245	Einkommen	Gutschrift wegen Familienbonus inkl. Negativsteuer	FB+ Antrag beim DG 1. Kind	FB+ Antrag beim DG 2. Kind	FB+ Antrag beim DG 3. Kind	FB+ Antrag beim DG 4. Kind
€ 11.192	€ 11.000	-	-	-	-	-
€ 12.792	€ 12.600	€ 400	„HALB“	-	-	-
€ 14.192	€ 14.000	€ 750	HALB	-	-	-
€ 17.192	€ 17.000	€ 1.500	GANZ	-	-	-
€ 19.621	€ 19.429	€ 2.250	GANZ	HALB	-	-
€ 21.764	€ 21.572	€ 3.000	GANZ	GANZ	-	-
€ 23.714	€ 23.906	€ 3.750	GANZ	GANZ	HALB	-
€ 26.052	€ 25.860	€ 4.500	GANZ	GANZ	GANZ	-
€ 28.192	€ 28.000	€ 5.250	GANZ	GANZ	GANZ	HALB
€ 30.337	€ 30.145	€ 6.000	GANZ	GANZ	GANZ	GANZ

Unter „Einkommen“ ist die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Einkommensteuer zu verstehen. D.h. Jahresbezüge ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld und abzüglich aller Freibeträge (z.B. Sozialversicherungsbeitrag, Pendlerpauschale, usw.)

Erläuterung der Tabelle:

- Bis zu einem Einkommen von € 11.000,00 ist kein Familienbonus möglich.
- Bei einem Einkommen von € 12.600,00 erhält ein Arbeitnehmer durch den Familienbonus eine Negativsteuer von € 400,00 bei der ANV. Ohne Familienbonus erhält ein Arbeitnehmer bei der ANV keine Gutschrift.
- Will jemand den Familienbonus für zwei Kinder voll erhalten, dann muss das Einkommen mindestens € 21.572,00 betragen.
- Wenn das Einkommen unter € 14.000,00 liegt, dann ist sogar ein halber Familienbonus von € 750,00 nicht zur Gänze erhältlich.
- Wer eine KZ 245 von € 28.200,00 und keine weiteren Absetzmöglichkeiten hat, kann den vollen Familienbonus für drei Kinder sowie den halben für ein viertes Kind erhalten.

Der Familienbonus Plus ersetzt lediglich den Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten. Der Alleinverdiener-, Alleinerzieher-, Unterhaltsabsetzbetrag und Mehrkindzuschlag bleiben unverändert erhalten. Die Anspruchsvoraussetzungen für diese Steuervorteile für Familien finden Sie unter: https://noe.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuervorteile_fuer_Familien.html

Kindermehrbetrag

Der Kindermehrbetrag ist ein Erhöhungsbetrag für Alleinverdiener oder Alleinerzieher mit geringem Einkommen. Den Kindermehrbetrag kann man ausschließlich über die ANV erhalten.

HÖHE

Für jedes Kind erhalten geringverdienende AlleinverdienerInnen bzw. AlleinerzieherInnen maximal € 250,00* Kindermehrbetrag pro Jahr. Errechnet sich jedoch eine Steuer nach Tarif, wird diese vom Kindermehrbetrag in Abzug gebracht.

***) Indexierung:**

Für Kinder, die den ständigen Aufenthalt außerhalb von Österreich, aber innerhalb der EU, EWR bzw. Schweiz haben, wird die Höhe des Kindemehrbetrages vom Preisniveau des Aufenthaltslandes bestimmt.

zB**Kind, mit ständigen Aufenthalt in**

Österreich KMB € 250,00/Jahr

Slowenien KMB € 197,50/Jahr

Schweiz KMB € 380,00/Jahr

Die Werte für den jeweiligen Staat sind in der Familienbonus-Absetzbeträge-EU-Anpassungsverordnung unter folgendem Link nachzulesen:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010319>

Voraussetzungen

- 1** Anspruch auf Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag d.h. mehr als 6 Monate Bezug von Familienbeihilfe für jedes Kind
- 2** Bezug von Sozialleistungen an weniger als 330 Tage im Kalenderjahr z.B. Mindestsicherung, AMS-Bezug od. Krankengeld statt AMS-Bezug.
Hinweis zur 330-Tage-Regelung:
Auch Weiterbildungsgeld bei Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit sind für den Anspruch auf Kindemehrbetrag schädlich.
Sogenannte „Aufstocker“ (ArbeitnehmerInnen mit zusätzlicher Mindestsicherung bis zum Existenzminimum) erhalten ebenfalls keinen Kindemehrbetrag, wenn die Aufstockung an 330 Tagen im Kalenderjahr bezogen wird.
- 3** geringes Einkommen*), ein Kindemehrbetrag gebührt also bei
 - 1 Kind, wenn das Einkommen unter € 12.000,00 liegt
 - 2 Kindern, wenn das Einkommen unter € 13.000,00 liegt
 - 3 Kindern, wenn das Einkommen unter € 14.000,00 liegt usw.

*) Unter „Einkommen“ ist die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Einkommensteuer zu verstehen. D.h. Jahresbezüge ohne Urlaubs und Weihnachtsgeld und abzüglich aller Freibeträge (z.B. Sozialversicherungsbeitrag, Pendlerpauschale, usw.)



Einem Angestellten gebührt AVAB für 3 Kinder und Familienbonus. Sein Einkommen beträgt € 13.600,00. Beim Dienstgeber wurden € 250,00 Lohnsteuer abgezogen.

Berechnung des Kindermehrbetrages

3 x 250 =

750

abzüglich Steuer nach Tarif - 650

Kindermehrbetrag = 100

Berechnung der Gesamtgutschrift

Einkommen	13.600
-> 0 % von 11.000	0
-> 25 % von 2.600	650
Steuer nach Tarif	650
Familienbonus	- 650
Verkehrsabsetzbetrag	- 400
Alleinverdienerabsetzbetrag	- 889
Kindermehrbetrag	- 100
Tatsächliche Steuer	- 1.389
Bezahlte Lohnsteuer	- 250
Gutschrift	- 1.639

Die Steuer nach Tarif beträgt € 650,00 (= 25 % v. 2.600). Der Familienbonus wird in dieser Höhe in Abzug gebracht, der Verkehrsabsetzbetrag und der AVAB gebühren als Negativsteuer.

Zusätzlich erhält er einen Kindermehrbetrag von € 100,00 als Differenz auf € 750,00 (= 3 Kinder à € 250,00) für drei Kinder.

AUSWIRKUNG IN BEISPIELEN ANHAND VON VERSCHIEDENEN LEBENSITUATIONEN

Mutter-Vater-Kind-Familie

zB

Susanne und Karl haben 2 Kinder im Haushalt. Susanne arbeitet Teilzeit und verdient € 1.000,00 Brutto/Monat. Karl ist leitender Angestellter und verdient € 3.500,00 Brutto/Monat. Beide Kinder besuchen die Volksschule.

STEUEROPTIMALE LÖSUNG:

a: Karl beantragt für beide Kinder den ganzen Familienbonus bei seinem Dienstgeber und die Familien erspart sich € 250,00/Monat.

b: Würden Susanne und Karl den Familienbonus aufteilen und beide zur Hälfte beantragen, erspart sich die Familie lediglich € 125,00/Monat und € 125,00/Monat schenken sie dem Finanzamt.

zB

Anna und Georg haben 3 Kinder im gemeinsamen Haushalt. Beide verdienen € 2.100,00 Brutto/Monat. Alle 3 Kinder besuchen das Gymnasium. Anna möchte als Familienbeihilfebezieherin den ganzen Familienbonus Plus für alle 3 Kinder beantragen. Ist das sinnvoll?

STEUEROPTIMALE LÖSUNG:

a: Würde Anna für 3 Kindern den vollen Familienbonus beantragen, erspart sich die Familie lediglich € 217,00/Monat inkl. Negativsteuer und den Rest schenken sie dem Finanzamt.

b: Anna und Georg beantragen je 3x den halben Familienbonus und die Familie erspart sich € 375,00/Monat.

Alleinerziehender Elternteil

zB

Barbara und Benedikt sind Eltern einer 8-jährigen Tochter und seit 3 Jahren getrennt. Die Tochter lebt bei Barbara (=Alleinerzieherin). Benedikt bezahlt die vereinbarten monatlichen Alimente. Barbara verdient als Lehrerin € 2.300,00 Brutto/Monat. Benedikt ist das ganze Jahr arbeitslos.

STEUEROPTIMALE LÖSUNG:

a: Barbara beantragt den ganzen Familienbonus für haushaltszugehörige Kinder (Familienbeihilfe) und spart € 125,00/Monat.

b: Benedikt beantragt keinen Familienbonus. Da er keine Steuer bezahlt hat, kann er auch keine Steuerrückerstattung erhalten.

zB

Birgit und Sebastian sind Eltern einer 8-jährigen Tochter und seit 3 Jahren getrennt. Die Tochter lebt bei Birgit (=Alleinerzieherin). Sebastian bezahlt die vereinbarten monatlichen Alimente. Birgit verdient als Lehrerin € 2.300,00 Brutto/Monat. Sebastian ist Tischler und hat einen monatlichen Lohn von € 2.400,00.

STEUEROPTIMALE LÖSUNGEN:

a: Birgit beantragt den halben Familienbonus für haushaltszugehörige Kinder (Familienbeihilfe) und spart € 62,50/Monat

b: Sebastian beantragt den halben Familienbonus für nicht haushaltszugehörige Kinder (Alimente) und spart € 62,50/Monat.

c: Falls ein gutes Einvernehmen zwischen den beiden besteht, können nach Absprache auch Birgit ODER Sebastian den vollen Familienbonus in der Höhe von € 125,00/Monat beantragen, wenn der andere Elternteil auf die Beantragung verzichtet.

Unterhalt leistender Elternteil

zB

Vera und Mario sind Eltern einer 14-jährigen Tochter und seit 5 Jahren getrennt. Die Tochter lebt bei Vera (=Alleinerzieherin). Mario bezahlt die vereinbarten monatlichen Alimente. Vera verdient als Köchin € 1.600,00 Brutto/Monat. Mario ist Elektriker und hat einen monatlichen Lohn von € 2.900,00.

STEUEROPTIMALE LÖSUNG:

- a:** Vera beantragt den halben Familienbonus für haushaltszugehörige Kinder (Familienbeihilfe) und spart € 62,50/Monat.
- b:** Mario beantragt den halben Familienbonus für nicht haushaltszugehörige Kinder (Alimente) und spart € 62,50/Monat.
- c:** Falls ein gutes Einvernehmen zwischen den beiden besteht, kann nach Absprache auch Mario den vollen Familienbonus in der Höhe von € 125,00/Monat beantragen, wenn Vera auf die Beantragung verzichtet. Umgekehrt macht es keinen Sinn, da Vera zu wenig Lohnsteuer bezahlt, um den ganzen Familienbonus auszuschöpfen.

zB

Stefan ist unterhaltsverpflichteter Vater und muss € 400,00/Monat für ein 10jähriges Kind leisten. Im Kalenderjahr 2019 hat er jedoch nur € 3.500,00 tatsächlich bezahlt. Die familienbeihilfenberechtigte Mutter Andrea ist ganzjährig mit einem neuen Partner Christian verheiratet.

LÖSUNG:

Stefan leistete für 8 Monate ($3.500/400 = 8,75$) den vollen Unterhalt.

Für 8 Monate könnten

- a:** Stefan und Andrea je 50 % des Familienbonus erhalten (je € 500,00) oder
- b:** Stefan oder Andrea 100 % beantragen (€ 1.000,00).

Für die restlichen 4 Monate könnten

- a:** Andrea und Christian je 50 % des Familienbonus beantragen (je € 250,00)
- b:** Andrea oder Christian 100 % beantragen (€ 500,00)

Patchwork-Familien

zB

Marie und Alexander sind verheiratet und haben 2 gemeinsame Kinder. Aus einer früheren Beziehung hat Marie eine Tochter (Studentin) mit Sven. Marie bezieht für alle 3 Kinder die Familienbeihilfe. Sven lebt und arbeitet in Deutschland und bezahlt jeden Monat pünktlich die Alimente für die gemeinsame Tochter. Marie ist Hausfrau, Alexander verdient als Außendienstmitarbeiter € 3.700,00 Brutto/Monat.

STEUEROPTIMALE LÖSUNG:

a: Alexander beantragt den ganzen Familienbonus für alle 3 haushaltszugehörigen Kinder (Familienbeihilfe). Für die beiden jüngeren Kinder erhält er je € 125,00/Monat. Für die studierende Stieftochter bekommt er € 41,68/Monat. In Summe erspart sich die Familie € 291,68/Monat.

b: Marie beantragt keinen Familienbonus. Da sie keine Steuer bezahlt hat, kann sie auch keine Steuerrückerstattung erhalten.

c: Sven ist ausschließlich in Deutschland steuerpflichtig und hat auf österreichische Steuerbegünstigungen trotz der Zahlung von Alimenten keinen Anspruch.

zB

Peter ist geschieden und zahlt für 2 minderjährige Kinder den gerichtlich vereinbarten Unterhalt. Peter's Exfrau Sofie arbeitet Teilzeit als Friseurin und verdient ca. € 800,00 Brutto/Monat. Peter lebt mit seiner neuen Freundin Monika zusammen, die beiden haben vor kurzem ein Baby bekommen. Monika ist daher das ganze Jahr in Karenz. Peter ist Bankangestellter und bezieht ein Gehalt von € 4.500,00 Brutto/Monat.

STEUEROPTIMALE LÖSUNG:

a: Peter beantragt den ganzen Familienbonus für 1 haushaltszugehöriges Kind (Familienbeihilfe) und für 2 nichthaushaltszugehörige Kinder (Alimente). Pro Kind erhält er je € 125,00/Monat.

b: Sofie beantragt keinen Familienbonus. Da sie keine Steuer bezahlt hat, kann sie ohnehin keine Steuerrückerstattung erhalten.

c: Monika beantragt ebenfalls keinen Familienbonus. Da sie keine Steuer bezahlt hat, kann sie ebenfalls keine Steuerrückerstattung erhalten.

BEISPIELE FÜR DIE EINTRAGUNG IM FINANZONLINE

Mutter-Vater-Kind-Familie

zB

Julia und Stephan sind verheiratet und haben einen gemeinsamen Sohn im Haushalt. Beide verdienen € 2.500,00 Brutto/Monat und beantragen jeweils den halben Familienbonus Plus.

Das Formular L1k ist sowohl von Julia als auch von Stephan wie folgt auszufüllen:

Familienbonus Plus	
<p>- Der Familienbonus Plus ist bei einer Veranlagung jedentfalls zu beantragen, auch wenn er bereits beim Arbeitgeber berücksichtigt worden ist. Sonst kann es zu einer ungewollten Nachzahlung kommen. Sie können auch eine andere Aufteilung als beim Arbeitgeber beantragen.</p> <p>- Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind höchstens einmal zur Gänze berücksichtigt werden und reduziert die Einkommensteuer höchstens auf Null.</p> <p>- Wenn Sie den Familienbonus Plus aufteilen, beachten Sie, dass für jedes Kind in Summe nicht mehr als der ganze Familienbonus Plus in Anspruch genommen werden kann. Andernfalls kommt es zur Berücksichtigung jeweils der Hälfte.</p> <p>- Stimmen Sie sich mit dem anderen Elternteil ab, damit nicht zu viel beantragt wird und es nicht zu einer unerwünschten Nachzahlung kommt.</p> <p>- Mit dieser Beilage können Sie den Familienbonus Plus beantragen, wenn Ihre familiären Verhältnisse im Jahr 2019 unverändert waren und sich der Wohnsitzstaat des Kindes im Jahr 2019 nicht geändert hat.</p>	
Ich habe oder meine (Ehe-)Partnerin/mein (Ehe-)Partner hat für das Kind im Jahr 2019 keine Unterhaltszahlungen (Alimente) erhalten	
Ich beziehe die Familienbeihilfe und beantrage den halben Familienbonus Plus	<input checked="" type="checkbox"/>
Ich beziehe die Familienbeihilfe und beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Mein(e) (Ehe-)Partner(in) bezieht die Familienbeihilfe und ich beantrage den halben Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Mein(e) (Ehe-)Partner(in) bezieht die Familienbeihilfe und ich beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Für das Kind wurden Unterhaltszahlungen (Alimente) für das gesamte Jahr 2019 im vollen Umfang geleistet	
Ich habe die Familienbeihilfe und den vollen Unterhalt erhalten und beantrage den halben Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich habe die Familienbeihilfe und den vollen Unterhalt erhalten und beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich habe die vollen Unterhaltszahlungen geleistet und beantrage den halben Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich habe die vollen Unterhaltszahlungen geleistet und beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>

Alleinerziehender Elternteil

zB

Marianne und Paul sind Eltern einer 8-jährigen Tochter und seit 3 Jahren getrennt. Die Tochter lebt bei Marianne, die alleinerziehende Mutter ist. Paul bezahlt die vereinbarten monatlichen Alimente. Marianne verdient als Lehrerin € 2.300,00 Brutto/Monat. Mit dem Vater Paul ist vereinbart, dass Marianne den vollen Familienbonus beantragt.

In den „Allgemeinen Daten“ im Formular L1 ist der Alleinerzieherabsetzbetrag wie folgt zu beantragen:

Alleinverdienerabsetzbetrag/Alleinerzieherabsetzbetrag ⓘ	
Ich beantrage den Alleinverdienerabsetzbetrag und erkläre, dass meine Partnerin/mein Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.	<input type="checkbox"/>
Ich beantrage den Alleinerzieherabsetzbetrag .	<input checked="" type="checkbox"/>
Hinweis zum Alleinverdienerabsetzbetrag und Alleinerzieherabsetzbetrag: Bezug von Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erforderlich.	
Anzahl der Kinder , für die ich oder meine Partnerin/mein Partner für mindestens 7 Monate die Familienbeihilfe bezogen habe/hat.	<input type="text" value="1"/>

Das Formular L1k ist von Marianne wie folgt auszufüllen:

Familienbonus Plus	
<p>- Der Familienbonus Plus ist bei einer Veranlagung jedenfalls zu beantragen, auch wenn er bereits beim Arbeitgeber berücksichtigt worden ist. Sonst kann es zu einer ungewollten Nachzahlung kommen. Sie können auch eine andere Aufteilung als beim Arbeitgeber beantragen.</p> <p>- Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind höchstens einmal zur Ganze berücksichtigt werden und reduziert die Einkommensteuer höchstens auf Null.</p> <p>- Wenn Sie den Familienbonus Plus aufteilen, beachten Sie, dass für jedes Kind in Summe nicht mehr als der ganze Familienbonus Plus in Anspruch genommen werden kann. Andernfalls kommt es zur Berücksichtigung jeweils der Hälfte.</p> <p>- Stimmen Sie sich mit dem anderen Elternteil ab, damit nicht zu viel beantragt wird und es nicht zu einer unerwünschten Nachzahlung kommt.</p> <p>- Mit dieser Beilage können Sie den Familienbonus Plus beantragen, wenn Ihre familiären Verhältnisse im Jahr 2019 unverändert waren und sich der Wohnsitz/auf des Kindes im Jahr 2019 nicht geändert hat.</p>	
Ich habe oder meine (Ehe-)Partnerin/mein (Ehe-)Partner hat für das Kind im Jahr 2019 keine Unterhaltszahlungen (Alimente) erhalten	
Ich beziehe die Familienbeihilfe und beantrage den halben Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich beziehe die Familienbeihilfe und beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input checked="" type="checkbox"/>
Mein(e) (Ehe-)Partner(in) bezieht die Familienbeihilfe und ich beantrage den halben Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Mein(e) (Ehe-)Partner(in) bezieht die Familienbeihilfe und ich beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Für das Kind wurden Unterhaltszahlungen (Alimente) für das gesamte Jahr 2019 im vollen Umfang geleistet	
Ich habe die Familienbeihilfe und den vollen Unterhalt erhalten und beantrage den halben Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich habe die Familienbeihilfe und den vollen Unterhalt erhalten und beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich habe die vollen Unterhaltszahlungen geleistet und beantrage den halben Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich habe die vollen Unterhaltszahlungen geleistet und beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>

zB

Jennifer ist Alleinerzieherin von 10jährigen Zwillingen. Da sie in Teilzeit € 1.000,00 Brutto/Monat verdient, ist mit dem Vater vereinbart, dass er den vollen Familienbonus erhält.

Jennifer beantragt den Alleinerzieherabsetzbetrag sowie den Kinder-mehrbetrag in den „Allgemeinen Daten“ im Formular L1. Das Formular L1k wird nicht benötigt:

Alleinverdienerabsetzbetrag/Alleinerzieherabsetzbetrag ?	
Ich beantrage den Alleinverdienerabsetzbetrag und erkläre, dass meine Partnerin/mein Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.	<input type="checkbox"/>
Ich beantrage den Alleinerzieherabsetzbetrag .	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>Hinweis zum Alleinverdienerabsetzbetrag und Alleinerzieherabsetzbetrag: Bezug von Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erforderlich</i>	
Anzahl der Kinder , für die ich oder meine Partnerin/mein Partner für mindestens 7 Monate die Familienbeihilfe bezogen habe/hat.	<input type="text" value="2"/>
Für einen allfälligen Kindermehrbetrag erkläre ich, dass ich im Veranlagungsjahr Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe oder Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung gar nicht oder für einen Zeitraum von weniger als 330 Tagen bezogen habe.	<input checked="" type="checkbox"/>

Unterhalt leistender Elternteil

zB Mario ist Vater einer 14-jährigen Tochter, die bei der Mutter Vera lebt (=Alleinerzieherin). Mario bezahlt die vereinbarten monatlichen Alimente von € 450,00. Mit der Mutter ist vereinbart, dass der Familienbonus Plus geteilt wird.

Das Formular L1k ist von Mario wie folgt auszufüllen:

Unterhaltsabsetzbetrag und Unterhaltsleistungen	
Unterhaltsabsetzbetrag für ein nicht haushaltszugehöriges Kind, für das ich den gesetzlichen Unterhalt geleistet habe	
Insgesamt im Jahr 2019 geleistete Unterhaltszahlungen:	5400
Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung:	450

Familienbonus Plus	
<p>- Der Familienbonus Plus ist bei einer Veranlagung jedenfalls zu beantragen, auch wenn er bereits beim Arbeitgeber berücksichtigt worden ist. Sonst kann es zu einer ungewollten Nachzahlung kommen. Sie können auch eine andere Aufteilung als beim Arbeitgeber beantragen.</p> <p>- Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind höchstens einmal zur Gänze berücksichtigt werden und reduziert die Einkommensteuer höchstens auf Null.</p> <p>- Wenn Sie den Familienbonus Plus aufteilen, beachten Sie, dass für jedes Kind in Summe nicht mehr als der ganze Familienbonus Plus in Anspruch genommen werden kann. Andernfalls kommt es zur Berücksichtigung jeweils der Hälfte.</p> <p>- Stimmen Sie sich mit dem anderen Elternteil ab, damit nicht zu viel beantragt wird und es nicht zu einer ungewollten Nachzahlung kommt.</p> <p>- Mit dieser Beilage können Sie den Familienbonus Plus beantragen, wenn Ihre familiären Verhältnisse im Jahr 2019 unverändert waren und sich der Wohnsitzstaat des Kindes im Jahr 2019 nicht geändert hat.</p>	
Ich habe oder meine (Ehe-)Partnerin/mein (Ehe-)Partner hat für das Kind im Jahr 2019 keine Unterhaltszahlungen (Alimente) erhalten	
Ich beziehe die Familienbeihilfe und beantrage den halben Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich beziehe die Familienbeihilfe und beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Mein(e) (Ehe-)Partner(in) bezieht die Familienbeihilfe und ich beantrage den halben Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Mein(e) (Ehe-)Partner(in) bezieht die Familienbeihilfe und ich beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Für das Kind würden Unterhaltszahlungen (Alimente) für das gesamte Jahr 2019 im vollen Umfang geleistet	
Ich habe die Familienbeihilfe und den vollen Unterhalt erhalten und beantrage den halben Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich habe die Familienbeihilfe und den vollen Unterhalt erhalten und beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>
Ich habe die vollen Unterhaltszahlungen geleistet und beantrage den halben Familienbonus Plus	<input checked="" type="checkbox"/>
Ich habe die vollen Unterhaltszahlungen geleistet und beantrage den ganzen Familienbonus Plus	<input type="checkbox"/>

Patchwork-Familien

zB

Martina und Klaus haben sich Ende August getrennt. Seither überweist Klaus pünktlich den vereinbarten Unterhalt für das gemeinsame Kind. Die beiden haben vereinbart, dass Martina den vollen Familienbonus für die Zeit der Partnerschaft erhalten soll und dieser ab der Trennung geteilt wird.

Da eine Trennung erfolgte, muss Martina das Formular L1k-bF verwenden:

Familienbonus Plus in besonderen Fällen	
<p>Im Jahr 2019 lagen besondere Verhältnisse vor, die eine monatliche Betrachtung des Familienbonus Plus erfordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trennung der (Ehe-)Partner im Jahr 2019 - Begründung einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft im Jahr 2019 - Begründung einer Lebensgemeinschaft, die im Jahr 2019 mehr als sechs Monate bestanden hat - Änderung des Wohnsitzstaates des Kindes im Jahr 2019 - Unterhaltszahlungen für das Kind wurden für das gesamte Jahr 2019 nicht in vollem Umfang geleistet - Tod des (Ehe-)Partners/der (Ehe-)Partnerin im Jahr 2019 	
<p>Zeitraum</p> <p>Von: <input type="text" value="Jänner"/> ▼</p> <p>Bis: <input type="text" value="August"/> ▼</p> <p><input type="button" value="Zeitraum entfernen"/></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin Familienbeihilfenbezieher/in</p> <p><input type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin (Ehe-)Partner/in des familienbeihilfenberechtigten Elternteiles</p> <p><input type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin Unterhaltszahler/in und habe Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ich beantrage den Familienbonus Plus - halb</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage den Familienbonus Plus - ganz</p> <hr/> <p>Wohnsitzstaat des Kindes <input type="text" value="Österreich"/> ▼</p>
<p>Zeitraum</p> <p>Von: <input type="text" value="September"/> ▼</p> <p>Bis: <input type="text" value="Dezember"/> ▼</p> <p><input type="button" value="Zeitraum entfernen"/></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin Familienbeihilfenbezieher/in</p> <p><input type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin (Ehe-)Partner/in des familienbeihilfenberechtigten Elternteiles</p> <p><input type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin Unterhaltszahler/in und habe Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag</p> <hr/> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage den Familienbonus Plus - halb</p> <p><input type="checkbox"/> Ich beantrage den Familienbonus Plus - ganz</p> <hr/> <p>Wohnsitzstaat des Kindes <input type="text" value="Österreich"/> ▼</p>

zB

Martin und Sandra haben sich Ende Mai getrennt. Seit Juni zahlt er den festgelegten Kindesunterhalt von € 375,00 monatlich. Da Sandra Teilzeit arbeitet, sind sie übereingekommen, dass Martin den vollen Familienbonus Plus erhalten soll.

Da eine Trennung erfolgte, muss Martin für den Unterhaltsabsetzbetrag das Formular L1k und für den Familienbonus Plus das Formular L1k-bF verwenden:

Unterhaltsabsetzbetrag und Unterhaltsleistungen	
Unterhaltsabsetzbetrag für ein nicht haushaltszugehöriges Kind, für das ich den gesetzlichen Unterhalt geleistet habe	
Insgesamt im Jahr 2019 geleistete Unterhaltszahlungen:	2825
Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung:	375

Familienbonus Plus in besonderen Fällen	
<p>Im Jahr 2019 lagen besondere Verhältnisse vor, die eine monatliche Betrachtung des Familienbonus Plus erfordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Trennung der (Ehe-)Partner im Jahr 2019 - Begründung einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft im Jahr 2019 - Begründung einer Lebensgemeinschaft, die im Jahr 2019 mehr als sechs Monate bestanden hat - Änderung des Wohnsitzstaates des Kindes im Jahr 2019 - Unterhaltszahlungen für das Kind wurden für das gesamte Jahr 2019 nicht in vollem Umfang geleistet - Tod des (Ehe-)Partners/der (Ehe-)Partnerin im Jahr 2019 	
<p>Zeitraum</p> <p>Von: Jänner</p> <p>Bis: Mai</p> <p>Zeitraum entfernen</p>	<p><input type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin Familienbeihilfenbezieher/in</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin (Ehe-)Partner/in des familienbeihilfenberechtigten Elternteiles</p> <p><input type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin Unterhaltszahler/in und habe Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ich beantrage den Familienbonus Plus - halb</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage den Familienbonus Plus - ganz</p> <hr/> <p>Wohnsitzstaat des Kindes: Österreich</p>
<p>Zeitraum</p> <p>Von: Juni</p> <p>Bis: Dezember</p> <p>Zeitraum entfernen</p>	<p><input type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin Familienbeihilfenbezieher/in</p> <p><input type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin (Ehe-)Partner/in des familienbeihilfenberechtigten Elternteiles</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin Unterhaltszahler/in und habe Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ich beantrage den Familienbonus Plus - halb</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage den Familienbonus Plus - ganz</p> <hr/> <p>Wohnsitzstaat des Kindes: Österreich</p>

zB

Georg und Manuela haben seit Anfang April eine Lebensgemeinschaft. Aus einer früheren Beziehung hat Manuela eine Tochter für die sie die Familienbeihilfe bezieht. Der Vater der Tochter lebt und arbeitet in Italien. Er bezahlt den vereinbarten Kindesunterhalt. Da der Vater im Ausland lebt und keinen Familienbonus erhalten kann und da dieser bei Manuela aufgrund ihres Einkommens keine Auswirkung hat, soll Georg den vollen Familienbonus Plus beantragen. Dies ist möglich, da die Lebensgemeinschaft länger als 6 Monate besteht.

Da während des Kalenderjahres eine Partnerschaft begründet wurde, muss Georg den Familienbonus Plus mit dem Formular L1k-bF beantragen:

Familienbonus Plus in besonderen Fällen

Im Jahr 2019 lagen besondere Verhältnisse vor, die eine monatliche Betrachtung des Familienbonus Plus erfordern:

- Trennung der (Ehe-)Partner im Jahr 2019
- Begründung einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft im Jahr 2019
- Begründung einer Lebensgemeinschaft, die im Jahr 2019 mehr als sechs Monate bestanden hat
- Änderung des Wohnsitzstaates des Kindes im Jahr 2019
- Unterhaltszahlungen für das Kind wurden für das gesamte Jahr 2019 nicht in vollem Umfang geleistet
- Tod des (Ehe-)Partners/der (Ehe-)Partnerin im Jahr 2019

<p>Zeitraum</p> <p>Von: April</p> <p>Bis: Dezember</p>	<p><input type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin Familienbeihilfenbezieher/in</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin (Ehe-)Partner/in des familienbeihilfenberechtigten Elternteiles</p> <p><input type="checkbox"/> Meine Beziehung zum Kind - Ich bin Unterhaltszahler/in und habe Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag</p> <hr/> <p><input type="checkbox"/> Ich beantrage den Familienbonus Plus - halb</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage den Familienbonus Plus - ganz</p> <hr/> <p>Wohnsitzstaat des Kindes: Österreich</p>
---	--

Fragen und Antworten zum Familienbonus Plus

- ?** Der Familienbonus Plus wird schon bei meinem Dienstgeber berücksichtigt. Was muss ich bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung beachten?
- !** Familienbonus unbedingt erneut beantragen! Damit wird dem Finanzamt bestätigt, dass der Anspruch zu Recht besteht. Bei Nichtbeantragung käme es zu einer Rückforderung.

- ?** Der Familienbonus Plus wird schon bei meinem Dienstgeber berücksichtigt. Kann ich bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung eine Änderung vornehmen?
- !** Der Antrag bei der ANV kann abweichend von der Berücksichtigung beim Dienstgeber erfolgen.

- ?** Ersetzt der Familienbonus Plus die Familienbeihilfe
- !** Nein, den Familienbonus Plus gibt es zusätzlich zur Familienbeihilfe.

- ?** Ersetzt der Familienbonus Plus den Unterhaltsabsetzbetrag
- !** Nein, den Familienbonus Plus gibt es zusätzlich zum Unterhaltsabsetzbetrag.

- ?** Ich möchte den FB+ beim Dienstgeber beantragen, aber meine Frau bezieht die Familienbeihilfe. Müssen wir die Familienbeihilfe ummelden?
- !** Nein, es reicht als Nachweis die Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe von der Gattin.

- ?** Wie komme ich zum Nachweis über die Familienbeihilfe?
- !** Den Nachweis erhält man bei jedem Finanzamt oder im Finanzonline-Konto der Familienbeihilfebezieherin über Abfrage – Familienbeihilfe.

- ?** Ist es günstiger den FB+ beim Dienstgeber oder bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung zu beantragen?
- !** Der Steuervorteil ist grundsätzlich gleich.
Eine etwaige Negativsteuer (wenn sich der FB+ noch nicht zur Gänze auswirken konnte bis zu € 400) erhält man ausschließlich bei der ANV.
Aber der monatlich berücksichtigte FB+ erhöht das Nettoeinkommen. Daher Vorsicht bei Nettolohnvereinbarungen, Pfändungen, Wohnzuschuss/ Wohnbeihilfe,...

SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN

Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten.	25150
Baden , Elisabethstraße 38, 2500 Baden.	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien.	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf.	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd.	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg.	25650
Hollabrunn , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn.	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn.	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg.	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems.	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld.	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk.	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach.	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling.	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen.	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs.	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat.	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf.	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 - 29, 3430 Tulln.	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya.	27350
Wien , Plößlgasse 2, 1040 Wien.	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt.	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl.	27550

DW


ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 - 16 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



-  Facebook
facebook.com/ak.niederoesterreich
-  Broschüren
noe.arbeiterkammer.at/broschueren
-  AK-App
noe.arbeiterkammer.at/app
-  YouTube
www.youtube.com/aknoetube

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Riedeldruck, 2214 Auersthal
Stand: 2020